

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.06.2026, GZ: BHVBSich-2025-368664/12-Gai, betreffend Abweisung des Antrags auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) den

B E S C H L U S S

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 03.06.2026, GZ: BHVBSich-2025-368664/12-Gai, wurde festgestellt, dass dem Antragsteller B__ der Umweltbewegung bezüglich des Auskunftersuchens vom 11.03.2026 das Recht auf Zugang zu näher bezeichneten Informationen im begehrten Umfang nach dem IFG nicht zukomme. Weiters wurde der Antrag von B__ der Umweltbewegung auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend Tiertransporte vom 11.03.2026 abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde der A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]).

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.06.2026 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Adressatin des Bescheids der bB vom 03.06.2026, GZ: BHVBSich-2025-368664/12-Gai, ist ausschließlich das B__ der Umweltbewegung [Bescheid; Behördenakt].

II.1.2. Die von der Bf und dem ÖKOBÜRO gemeinsam erhobene Beschwerde vom 18.06.2026 richtet sich ausdrücklich gegen diesen Bescheid. Auf dem Deckblatt sowie in der Einleitung ist jeweils die GZ: BHVBSich-2025-368664/12-Gai angeführt [Beschwerde, ON1 vwgAkt].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bescheid, die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. In der Beschwerde wird ausdrücklich nur die GZ: BHVBSich-2025-368664/12-Gai angeführt. Im Behördenakt befindet sich ein an die Bf gerichteter Bescheid, dieser führt jedoch die GZ: BHVBSich-2025-368664/13-Gai.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen.

III.2. Mit der Bezeichnung des Bescheids legt die beschwerdeführende Partei den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fest. Insofern ist es notwendig, die Bezeichnung in einer Art und Weise vorzunehmen, dass der angefochtene Bescheid unverwechselbar feststeht, wobei vom Verwaltungsgericht aber kein übersteigender Formalismus an den Tag zu legen ist (*Forster/Pichler in Köhler/Brandtner/Schmelz* [Hrsg] § 9 VwGVG Rz 7f).

Das Verwaltungsgericht ist an das Parteibegehren selbst dann gebunden, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich vermutlich gegen einen anderen Bescheid richtet. Bezeichnet die beschwerdeführende Partei den bekämpften Bescheid in eindeutiger Weise, ist dem Verwaltungsgericht eine Umdeutung verwehrt (VwGH 21.09.2023, Ra 2023/22/0095; 29.08.2017, Ra 2016/17/0197 mwN; *Forster/Pichler in Köhler/Brandtner/Schmelz* [Hrsg] § 9 VwGVG Rz 10 mwN).

III.3. Eine Umdeutung der Beschwerde kommt somit nicht in Frage. Da die Bf nicht Bescheidadressatin des angefochtenen Bescheids ist, war ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die angeführte höchstgerichtliche Rechtsprechung gestützt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger